

den Preislisten (Anlagen 1 bis 3) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der vpkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür zwecks Festsetzung fester Preise Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 3. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 615

Preisliste für gußeiserne Economiser-Rippenrohre

Waren-Nr. 29 11 89 00

(zu Ia, IIa, Ila, IVa)

Waren-Nr. 31 37 90 00

(zu Ib, IIb, IIIb, IVb)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/9stück	
				a) für unfertig	b) für bearbeitet
1. Gußeiserne Economiser-Rippenrohre					
	58 l. W., Flansch 150 X 150 mm, Rippenteilung 25 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt, entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe von 100 kg/cm ² unterzogen	1000	49	31,25	37,75
		1250	60	36,25	42,75
		1500	69	41,25	47,75
		2000	91	50,75	57,25
		2500	108	60,25	66,75
		3000	133	70,25	76,75
2. Economiser-Rippenrohre „S“ mit eingegossenem Stahlrohr, Flansch 150 X 150 mm, Rippenteilung 25 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt, entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe nach den gesetzlichen Vorschriften unterzogen					
		1000	50	36,—	40,—
		1500	71	49,50	53,50
		2000	93	63,—	67,—
		2500	110	76,50	80,50
		3000	135	90,50	94,50
3. Gußeiserne Economiser-Rippenrohre					
	58 l. W., Flansch 150 X 150 mm, Rippenteilung 25 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt und entgratet für Niederdruck	1000	49	29,75	32,75
		1250	60	34,75	37,25
		1500	69	39,25	41,75
		2000	91	48,75	51,25
		2500	108	57,25	60,25
		3000	133	66,75	69,75
4. Gußeiserne Economiser-Rippenrohre					
	97 l. W., Flansch 217 X 217 mm, Rippenteilung 30 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt, entgratet und einer Wasserdruckprobe von 100 kg/cm ² unterzogen	1985	165	82,15	90,25
		2500	211	100,90	109,—

Zuschläge:

- für Bearbeitungskosten für Economiser-Rippenrohre 58 l. W. mit Sonderflansch 150X180 mm = 7,35 DM/Stück
- für Elektrograßgüte bei besonderer Bestellung = 6,50 DM je 100 kg
- für die vorgeschriebene amtliche Abnahme einschließlich Abnahmegebühren des Amtes für Material- und Warenprüfung für Economiser-Rippenrohre, Krümmer und Zubehörteile = 6 % des Rechnungsbetrages